

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
vom 5. August 2010**

"Forensik im Land Bremen"

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Nach § 20 StGB handelt derjenige Täter ohne Schuld, der bei Begehung der Tat „wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Für schuldunfähige Täter wird vom Strafgericht nach den §§ 63 und 64 StGB der Maßregelvollzug verhängt, wenn von Ihnen infolge ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind. Im Land Bremen betreut die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost diese Fälle. Die hierfür entstehenden Kosten werden von der Senatorin für Soziales getragen.

Auf Anordnung des Strafgerichts können Patienten aus dem klinischen Maßregelvollzug entlassen werden und in forensischen Wohngemeinschaften betreut werden. Dies geschieht, indem die Patienten mit der Auflage einer weiteren Betreuung in Bewährung entlassen werden. In einigen Fällen ist die Überweisung jedoch Teil des Maßregelvollzugs. Dies bedeutet, dass von einem andauernden Gefahrenpotential für die Bevölkerung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund verdienen die außerhalb der eingezäunten stationären Forensik gelegenen Wohngruppen besondere Aufmerksamkeit.

Wir fragen den Senat:

1. Stationäre Forensik

- a) Wie viele stationäre Plätze werden im Maßregelvollzug (getrennt nach § 63 und § 64 StGB) im Land Bremen vorgehalten und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?
- b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen stationären Einrichtungen betreut?
- c) Welche Ausgaben entstanden für die stationäre Unterbringung in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?
- d) Gibt es Personen, die außerhalb der Landesgrenzen untergebracht werden und wenn ja, aus welchen Gründen und wie viele (in den Jahren 2005 bis 2009)?

2. Forensische Wohngruppen

- a) Wie viele Plätze werden in forensischen Wohngruppen im Land Bremen vorgehalten und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?
- b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen Wohngruppen betreut?
- c) Welche Ausgaben entstanden für die Unterbringung in Wohngruppen in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

- d) Welche Träger betreuen die Wohngruppen?
- e) Welches Sicherheitskonzept besteht für die Wohngruppen und inwiefern ist die Polizei einbezogen?
- f) Werden bei der Neueinrichtung einer forensischen Wohngruppe das Ortsamt und der Beirat im Stadtteil informiert?
- g) Welche Kriterien für die Standortwahl finden für die Wohngruppen Anwendung?
- h) Unter welchen Voraussetzungen werden Patienten aus der geschlossenen Forensik in die Wohngruppen entlassen?
- i) Gibt es eine Spezialisierung des Betreuungskonzeptes der Einrichtungen?
- j) Über welche Qualifikation verfügen die eingesetzten Betreuungskräfte und welcher Betreuungsschlüssel liegt in den einzelnen Einrichtungen vor?
- k) Sind die forensischen Wohngruppen nach Ansicht des Senats Einrichtungen nach § 13 PsychKG und inwiefern ist in diesem Zusammenhang die nach § 36 (1) PsychKG jährlich vorgesehene Prüfung durch die Besuchskommission einschlägig?
- l) Sind dem Senat Beschwerden der Anwohner, Bedenken der Polizei oder kriminelle Vorkommnisse bezüglich Wohngruppen bekannt?

3. Forensische Ambulanz

- a) Wie viele Personen werden durch die forensische Ambulanz betreut (pro Quartal, seit 2005)?
- b) Welche Ausgaben entstanden für die forensische Ambulanz in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Stationäre Forensik

- a) **Wie viele stationäre Plätze werden im Maßregelvollzug (getrennt nach § 63 und § 64 StGB) im Land Bremen vorgehalten und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?**

Antwort zu Frage 1a:

Im Land Bremen wird der Maßregelvollzug zentral im Klinikum Bremen-Ost, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie durchgeführt. Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Abteilung des Klinikums Bremen-Ost.

Behandelt werden dort rechtskräftig verurteilte Patientinnen und Patienten, die zu den Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) verurteilt wurden, sowie Patientinnen und Patienten, die vorläufig nach § 126a StPO oder im Rahmen eines Sicherungshaftbefehls (§ 453 c StPO) untergebracht wurden. Zuständigkeit be-

steht weiter für Patientinnen und Patienten, die zur befristeten Krisenintervention nach § 67 h StGB oder zur Begutachtung gemäß § 81 StPO untergebracht werden.

Die Behandlungsangebote der Klinik gliedern sich in einen stationären Teil mit 121 Behandlungsplätzen über alle zu behandelnde Patientengruppen und eine Psychiatrische Institutsambulanz-Forensik.

Zum Stichtag 30.6.2010 war die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie mit nachfolgenden Patientengruppen belegt:

§ 126a StPO	6
§ 453 StPO	1
§ 63 StGB	90
§ 64 StGB	35
§ 67h StGB	1
Gesamt	133

Von den 133 Patientinnen und Patienten in der Klinik kamen 15 Patientinnen und Patienten aus der Stadtgemeinde Bremerhaven.

- b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen stationären Einrichtungen betreut?**

Antwort zu Frage 1b:

Kalenderjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2005	81	89	94	96
2006	99	98	95	94
2007	96	111	117	122
2008	120	116	116	116
2009	116	119	121	121

- c) Welche Ausgaben entstanden für die stationäre Unterbringung in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?**

Antwort zu Frage 1c:

Nachstehend die Ausgaben für alle Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzuges in stationären Einrichtungen in Bremen und außerhalb Bremens:

2005	€ 12.428 Tsd.
2006	€ 13.770 Tsd.
2007	€ 13.563 Tsd.
2008	€ 13.934 Tsd.
2009	€ 14.818 Tsd.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Klinikum Bremen-Ost vereinbarten kalendertäglichen Entgelte pro Patientin und Patient:

2005	€ 280,44
2006 (bis 30.6.)	€ 280,44
2006 (ab 1.7.)	€ 307,49
2007	€ 307,49
2008	€ 293,58
2009	€ 301,27

Die Kosten pro Patientin und Patient sind von der Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug abhängig und werden nicht gesondert ermittelt.

- d) Gibt es Personen, die außerhalb der Landesgrenzen untergebracht werden und wenn ja, aus welchen Gründen und wie viele (in den Jahren 2005 bis 2009)?**

Antwort zu Frage 1d:

In einigen Fällen werden Maßregelvollzugspatientinnen und –patienten außerhalb Bremens in andere forensische Kliniken eingewiesen und dort behandelt und gesichert.

Anzahl in den Jahren 2005 bis 2009:

2005	16 Patientinnen und Patienten
2006	17 Patientinnen und Patienten
2007	16 Patientinnen und Patienten
2008	17 Patientinnen und Patienten
2009	16 Patientinnen und Patienten

Begründet sind die Auswärtsunterbringungen in der Regel durch familiäre Anbindungen oder aus therapeutischen Gründen. Auswärtsunterbringungen finden oftmals im Austausch gegen Patientinnen bzw. Patienten der auswärtigen forensischen Klinik statt. Vor 2006 wurden im bremischen Maßregelvollzug unterzubringende Frauen in auswärtige Kliniken verlegt, weil aufgrund der geringen Anzahl (jahresdurchschnittlich etwa 7 Frauen) keine eigene Frauenstation eingerichtet werden konnte. Mit der Inbetriebnahme des Neubaus der forensischen Klinik am Klinikum Bremen-Ost Anfang 2006 konnte eine gemischtgeschlechtliche Station mit einem separaten Teil nur für Frauen eingerichtet werden, sodass hiesige Maßregelvollzugspatientinnen in Bremen bleiben können.

2. Forensische Wohngruppen

- a) Wie viele Plätze werden in forensischen Wohngruppen im Land Bremen vorgehalten und an welchen Orten sind diese Plätze eingerichtet?**

Antwort zu Frage 2a:

Insgesamt sind in Bremen 26 Plätze in forensischen Wohngruppen mit einem Einrichtungsträger vereinbart worden. Die forensischen Wohngruppen befinden sich in Bre-

men-Mitte, Ost und Süd. Forensische Wohngruppen gibt es in Bremen seit 25 Jahren.

b) Wie viele Personen wurden durchschnittlich (pro Quartal, seit 2005) in den jeweiligen Wohngruppen betreut?

Antwort zu Frage 2b:

Im Kalenderjahr 2005 lag die durchschnittliche Platzzahl bei 12. Die durchschnittliche Dauer der Betreuung lag bei 3 Jahren.

In 2006 wurde die Kapazität um 4 Plätze erweitert. Die durchschnittliche Platzzahl stieg auf 13.

2007 variierte die Belegung zwischen 11 und 13 Plätzen. Ende 2007 wurde sukzessive eine neue Wohngruppe in Bremen-Süd belegt.

2008 stieg die durchschnittliche Belegung der forensischen Wohngruppen von 16 im 1. Quartal auf 19 Patienten im 4. Quartal an.

Im gleichen Zeitraum 2009 von 19 auf 24 Patientinnen und Patienten. Der Anstieg 2009 ergab sich aus der Eröffnung einer neuen Wohngruppe.

c) Welche Ausgaben entstanden für die Unterbringung in Wohngruppen in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Antwort zu Frage 2c:

Ausgaben in den forensischen Wohngruppen:

2005	€ 407.204
2006	€ 447.516
2007	€ 475.309
2008	€ 693.947
2009	€ 798.590

Das kalendertägliche Entgelt betrug 2005 bis 2007 € 109,17, 2008 € 110,30 und ab 1.1. 2009 € 113,49 pro Person. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1c dargestellt, werden die Kosten pro Patientin und Patient nicht gesondert ermittelt. Sie sind von der Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug abhängig.

d) Welche Träger betreuen die Wohngruppen?

Antwort zu Frage 2d:

Träger der forensischen Wohngemeinschaften ist die Bremer Werkgemeinschaft e.V. (BWG).

e) Welches Sicherheitskonzept besteht für die Wohngruppen und inwiefern ist die Polizei einbezogen?

Antwort zu Frage 2e:

Forensische Wohngruppen sind Bestandteil der komplementären betreuten Wohnangebote für psychisch und suchtkranke Menschen. Sie sind keine geschlossenen Einrichtungen. Ein eigenständiges Sicherheitskonzept ist für die forensischen Wohngruppen nicht erforderlich, da in die Wohnungen Patientinnen und Patienten einziehen, die in der Regel nach langjährigen Behandlungen und einer durch die forensi-

sche Klinik durchgeführten umfangreichen Risikoanalyse – mit Einbeziehung externer Gutachter – und mit Zustimmung der Gerichte für geeignet angesehen werden, den Anforderungen an ein weitgehend selbstverantwortliches Leben in der betreuten Wohngruppe gerecht werden zu können. Die Einbeziehung der Polizei ist nicht vorgesehen.

- f) Werden bei der Neueinrichtung einer forensischen Wohngruppe das Ortsamt und der Beirat im Stadtteil informiert?**

Antwort zu Frage 2f:

Neueinrichtungen forensischer Wohngruppen werden vom Träger dem jeweils zuständigen Ortsamt mitgeteilt.

- g) Welche Kriterien für die Standortwahl finden für die Wohngruppen Anwendung?**

Antwort zu Frage 2g:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sieht keine Notwendigkeit, Kriterien für die Standortwahl zu entwickeln.

- h) Unter welchen Voraussetzungen werden Patienten aus der geschlossenen Forensik in die Wohngruppen entlassen?**

Antwort zu Frage 2h:

Siehe die Antwort zu Frage 2 e.

- i) Gibt es eine Spezialisierung des Betreuungskonzeptes der Einrichtungen?**

Antwort zu Frage 2i:

Die Betreuungsangebote sind in den forensischen Wohngruppen differenziert nach den unterschiedlichen Krankheitsbildern. Seit 2009 werden auch forensische Patientinnen und Patienten mit der Doppeldiagnose Psychose und Suchterkrankung in die Wohngruppen integriert. Konzeptionell erfolgte eine Abstimmung mit der forensischen Klinik. Durch die Differenzierungen konnten die Teams sich in den zurückliegenden Jahren fachlich spezialisieren und passgenaue Angebote in der Betreuungsarbeit entwickeln.

- j) Über welche Qualifikation verfügen die eingesetzten Betreuungskräfte und welcher Betreuungsschlüssel liegt in den einzelnen Einrichtungen vor?**

Antwort zu Frage 2j:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Wohngruppen setzen sich aus den Berufsgruppen Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Heil- und Ergotherapeuten und Erzieher zusammen. Das Personal wird von der forensischen Klinik kontinuierlich begleitet und beraten. Neben umfassenden klientenbezogenen Informationen durch die forensische Klinik über störungsspezifische Risiken der Patientinnen und Patienten und ihre individuellen Risikozeichen, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an forensikspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teil. Diese werden sowohl von der Klinik selbst als auch durch externe Veranstalter angeboten. Darüber hinaus verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über sozialpsychiatrische Zusatzaus-

bildungen. Supervisionen werden turnusmäßig durchgeführt. Außerdem erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Wohngruppen die Möglichkeit zur Hospitation in der forensischen Klinik.

Die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der forensischen Wohngruppen erfolgt je nach individuellem Bedarf nach Schlüsseln in einer Bandbreite von 1:1,5 bis 1:2,5.

- k) Sind die forensischen Wohngruppen nach Ansicht des Senats Einrichtungen nach § 13 PsychKG und inwiefern ist in diesem Zusammenhang die nach § 36 (1) PsychKG jährlich vorgesehene Prüfung durch die Besuchskommission einschlägig?**

Antwort zu Frage 2k:

Forensische Wohngruppen sind ein Bestandteil der Angebote des Betreuten Wohnens für psychisch kranke bzw. suchtkranke Menschen in Bremen und haben insofern keinen Einrichtungsstatus. Dementsprechend sind es auch keine Einrichtungen nach § 13 (1) PsychKG. Gleichwohl hat die Besuchskommission gemäß § 36 (3) PsychKG das Recht, die forensischen Wohngruppen aufzusuchen und sich dort einen Eindruck über die Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verschaffen.

- l) Sind dem Senat Beschwerden der Anwohner, Bedenken der Polizei oder kriminelle Vorkommnisse bezüglich Wohngruppen bekannt?**

Antwort zu Frage 2l:

Dem Senat sind im Zusammenhang mit forensischen Wohngruppen seitens der Polizei keine Bedenken oder Beschwerden mitgeteilt worden. Erkenntnisse über kriminelle Vorkommnisse liegen lediglich zur Wohngruppe im Bremer Süden vor. Seit 2009 bis heute sind dort eine Körperverletzung zum Nachteil eines Betreuers sowie eine Körperverletzung und ein Hausfriedensbruch zum Nachteil der Bewohner bekannt geworden.

3. Forensische Ambulanz

- a) Wie viele Personen werden durch die forensische Ambulanz betreut (pro Quartal, seit 2005)?**

Antwort zu Frage 3a:

Eine quartalsweise Erfassung der Patientenzahlen erfolgte erst mit Zulassung der forensischen Klinik als Psychiatrischer Institutsambulanz im Jahre 2009. Die nachfolgende Tabelle zeigt die jahresdurchschnittliche Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten:

2005	2006	2007	2008	2009	2010
42	55	65	82	95	90 (bis Aug.)

Die Verteilung zwischen Patientinnen und Patienten unter laufender Maßregel (§§ 63/64 StGB) und solchen, die bereits unter Führungsaufsicht stehen (§ 67d StGB), und in die forensisch psychiatrische Nachsorge kommen, ist relativ konstant. Der Anteil an Patientinnen und Patienten unter laufender Maßregel liegt bei 23 – 30 %.

b) Welche Ausgaben entstanden für die forensische Ambulanz in den Jahren 2005 bis 2009, wie haben sich die Ausgaben pro Person entwickelt?

Antwort zu Frage 3b:

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen der forensisch psychiatrischen Nachsorge ausschließlich auf Grund gerichtlicher Entscheidungen erfolgen. In die forensisch psychiatrische Nachsorge kommen nur Patientinnen und Patienten, die nach entsprechender Begutachtung als hierfür geeignet angesehen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kosten der forensisch psychiatrischen Nachsorge in den Jahren 2005 bis 2009, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu tragen sind:

2005	€ 60.442
2006	€ 177.559
2007	€ 199.621
2008	€ 330.221
2009	€ 403.046

Forensisch psychiatrische Nachsorgeleistungen erfolgten erstmals ab Jahresmitte 2005. Deshalb ergaben sich für das Gesamtjahr 2005 im Vergleich wesentlich geringere Kosten, als in den Folgejahren zu verzeichnen sind. Bis zum Jahr 2008 sind zudem die Personalkosten nicht in die Kostensätze einberechnet worden.

Im Bereich der forensisch psychiatrischen Nachsorge werden die Kosten pro Patientin bzw. Patient ebenfalls nicht ermittelt. Sie hängen auch hier von der Dauer der Behandlung bzw. Betreuung ab.